

Schulordnung für die Sekundarstufe I des Landrat-Lucas-Gymnasiums Leverkusen

(gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 19.11.2025)

Diese Schulordnung wird allen Mitgliedern der Schulgemeinde ausgehändigt und jährlich in den Klassen und Kursen erläutert. Wer gegen diese Regeln verstößt, gefährdet das Zusammenleben der Schulgemeinschaft und muss damit rechnen, zur Verantwortung gezogen zu werden.

Die Schulordnung besteht aus:

I. Hausordnung, II. Entschuldigungsordnung

**Wo viele Menschen zusammen sind, ist eine gegenseitige
Rücksichtnahme besonders wichtig.**

I. Hausordnung

I. 1 Unterrichtszeiten und Beginn des Unterrichts

Die Schule wird spätestens um 7:40 Uhr geöffnet (Beginn der Aufsichten). Um 7:40 Uhr schließen die Aufsicht führenden Lehrkräfte die Klassenräume auf, beginnend mit den Parterreräumen (nicht die Fachräume Naturwissenschaften/Kunst).

Die Schüler:innen informieren sich vor Unterrichtsbeginn über DSB oder Schulmanager über Änderungen im normalen Stundenplan (z.B. Vertretungen, Stundenausfälle, Raumänderungen, Bekanntmachungen).

Beim ersten Gongzeichen (vor dem 1., 2., 3., 4. und 5.

Block sowie vor der Einzelstunde) gehen Schüler:innen und Lehrkräfte in die Klassenräume, damit der Unterricht pünktlich beim zweiten Gongzeichen beginnen kann. Sollte fünf Minuten nach Stundenbeginn eine Lerngruppe ohne Lehrkraft sein, ist es Aufgabe der Klassensprecher:innen, dies im Sekretariat (B115) oder der Verwaltung (Raum A126) zu melden und sich über die Regelung (ggf. Unterrichtsausfall) zu informieren.

Schülerinnen und Schüler, die vor 07.40 Uhr in der Schule ankommen und Unterricht im B-Gebäude haben, können sich bei nasser und kalter Witterung in den Vorräumen des B-Gebäudes aufhalten.

Vormittag	
1. Block	7:55 – 9:25 Uhr
Pause	9:25 – 9:45 Uhr
2. Block	9:45 – 11:15 Uhr
Pause	11:15 – 11:30 Uhr
3. Block	11:35 – 13:05 Uhr
Pause	13:05 – 14:10 Uhr
Nachmittag	
8. Stunde	14:10 – 14:55 Uhr
Pause	14:55 – 15:00 Uhr
9. Stunde	15:00 – 15:45 Uhr

I. 2 Rücksichtsvolles Verhalten

Aus Sicherheitsgründen ist in den Gebäuden das Sitzen auf den Fußböden und Treppen, das Ballspielen sowie das Rennen und Raufen verboten. Mit Rücksicht auf Andere sollte lautes Schreien unterbleiben. Die Ablage von Taschen im Gebäude darf Sicherheitswege nicht beeinträchtigen. Beim Warten vor den Unterrichtsräumen ist darauf zu achten, dass eine Seite des Flures frei bleibt, um den Durchgang nicht zu behindern. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Hier gilt für alle: "Verhalte Dich so, dass Du den Ort so verlässt, wie Du ihn vorzufinden wünschst!" Während der Vormittagspausen können nur die Haupttoiletten auf den Höfen genutzt werden.

Kickboards, Rollerblades und Ähnliches dürfen auf keinen Fall benutzt werden. Die Nutzung von Handys und ähnlichen Geräten ist in Punkt I. 20 genauer geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.

I. 3 Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb der Klassenunterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt oder deren Unterricht früher endet, können sich nur dann im Klassenraum aufhalten, wenn eine Aufsicht vorhanden ist. Aufenthaltsorte sind der Schulhof, wobei Rücksicht auf den stattfindenden Unterricht zu nehmen ist, die Foyers und ab 08.30 Uhr die Cafeteria.

I. 4 Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes ist grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler dürfen während der Pausen und der im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten das Schulgelände nicht verlassen. Nur in besonderen, ausdrücklich von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer genehmigten Ausnahmefällen ist ein Verlassen des Schulgeländes möglich und wird im Klassenbuch vermerkt.

Eine besondere Regelung gilt für die Mittagspause: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 9 dürfen nach einem jeweilig gestellten und von der Schulleitung genehmigten Antrag der Eltern das Schulgelände verlassen.

I. 5 Aufenthalt während der Pausen am Vormittag

In den Pausen steht für die Stufen 5 und 6 der Hof 1, für die Stufen 7 - 9 der Hof 2 zur Verfügung. Damit der Unterricht in den Klassenräumen der GGS Herzogstraße nicht gestört wird, darf der Schulhof der Grundschule nicht betreten werden.

Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg die Klassenräume und gehen auf den Schulhof. Bei Regenwetter und im Winter bei Temperaturen unter 5° C bleiben die Schülerinnen und Schüler auf dem Flur des Erdgeschosses oder im Foyer.

Wer das Sekretariat aufsuchen muss, hat dazu in den großen Pausen Gelegenheit. Die Nebentreppe im PhysikBereich darf nicht genutzt werden.

I. 6 Taschenablage

Findet der Unterricht des nächsten Blockes in einem anderen Raum desselben Gebäudes statt, so können die Schülerinnen und Schüler ihre Taschen am Anfang der Pausen vor diesem Raum ablegen.

I. 7 Wechsel zwischen den Gebäuden

Der Wechsel zwischen den Gebäuden erfolgt nur über die Schulhöfe.

I. 8 Sportunterricht

Vor dem Sportunterricht versammeln sich die Schülerinnen und Schüler vor der betreffenden Sporthalle. Falls der Sportunterricht in Halle 6 oder auf dem Birkenberg stattfindet, werden die Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 – 7 am Eingang der Großturnhalle von ihrer Lehrerin / ihrem Lehrer abgeholt. Schülerinnen und Schüler der Stufe 8 und 9 dürfen selbstständig zu diesen Sportstätten gehen. Hierbei ist besondere Vorsicht geboten.

Vor dem Schwimmunterricht versammeln sich die Schülerinnen und Schüler vor der Großturnhalle.

Die Turnhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Hallenordnung der Stadt Leverkusen schreibt vor, dass die Sohlen der Turnschuhe abriebfest sein müssen.

I. 9 Müllvermeidung und Müllsortierung

Jeder achtet auf Sauberkeit und Müllvermeidung. Müll soll nach Möglichkeit getrennt gesammelt werden; hierfür stehen in den Klassenräumen, Fluren und auf den Schulhöfen Sammelbehälter zur Verfügung. Darüber hinaus befinden sich Pfandsammelbehälter im Foyer des A- und des B-Gebäudes.

I. 10 Ordnungsdienst

In jeder Klasse wird wöchentlich ein Ordnungsdienst bestimmt. Aufgaben des Ordnungsdienstes:

- nach den Unterrichtsstunden: Tafel säubern und ggf. neue Kreide besorgen.
- am Ende des Unterrichtstages: Klassenraum säubern, Jalousien hochkurbeln, Fenster schließen und überprüfen, ob Müll im Klassenraum richtig sortiert wurde.
- donnerstags: Papiersammelbehälter in den Papiercontainer auf dem Schulhof leeren.

Nach Unterrichtsschluss heben alle Schülerinnen und Schüler ihre Stühle auf die Tische, um die weitere Reinigung des Raumes zu erleichtern.

I. 11 Hofdienst

Für die Reinigung des Schulhofes werden wöchentlich abwechselnd Klassen eingeteilt. Die Klassenlehrkraft der betreffenden Klassen bestimmt in der Regel je 6 Schülerinnen und Schüler des Hofdienstes für die großen Pausen. Der Hofdienst muss spätestens 10 Minuten nach Beginn der 5. Stunde abgeschlossen sein.

I. 12 Wert- und Fundsachen

Jeder soll auf sein Eigentum achten. Wertgegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Vor dem Sportunterricht müssen Wertgegenstände bei der unterrichtenden Lehrkraft abgegeben werden. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Der Verlust von Wertgegenständen ist unverzüglich im Sekretariat zu melden. Seit Herbst 2022 kann die digitale Fundkiste über die Homepage eingesehen werden. Rückfragen bitte an die SV.

I. 13 Unfallanzeigen und Schadensmeldungen

Unfälle von Schülerinnen und Schülern müssen sofort im Sekretariat der Sek. I (B115) oder der Sek II (A124) gemeldet werden. Jeder festgestellte Schaden bzw. das Fehlen von Einrichtungsgegenständen ist der jeweiligen Lehrkraft zu melden. Die Lehrkräfte unterrichten unverzüglich den Hausmeister.

Wer Schuleigentum entwendet, schuldhaft oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, wird für den Schaden haftbar gemacht.

I. 14 Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Die Schulhöfe dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehruzugang) müssen alle Grundstückszufahrten sowie Gebäudezugänge von Fahrzeugen freigehalten werden. Parkplatz für Zweiräder ist der Hof zum Marktplatz vor dem Haupteingang (Brunnenhof).

Die Parkplätze der Lehrkräfte dürfen nicht von Schüler:innen benutzt werden.

I. 15 Regelungen für die Klassen der Sek. I, deren Klassenraum sich im A-Gebäude befindet

Auch für diese Klassen gelten alle Regelungen dieser Schulordnung, insbesondere die Regelungen hinsichtlich des Verlassens des Schulgeländes. Die Klassenbücher dieser Klassen werden im Schrank des Verwaltungszimmers (A126) aufbewahrt.

I. 16 Drogen und Suchtmittel

Drogen und Suchtmittel wie z.B. Zigaretten, E-Zigaretten, Alkohol, Cannabis etc. dürfen weder mitgebracht noch auf dem Schulgelände konsumiert werden.

I. 17 Schüler:innenausweis

Alle Schüler:innen müssen im Besitz eines gültigen Schüler:innenausweises mit Lichtbild sein und diesen mit sich führen. Die Lehrkräfte, die Hausmeister:innen sowie das Personal im Sekretariat, in der Cafeteria und der Bibliothek sind berechtigt, sich diesen Ausweis zeigen zu lassen.

I. 18 Verhalten während der Pausen

Die Pausen dienen der Entspannung. Ballspiele mit kleinen weichen Bällen sind möglich. Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Aus diesem Grund ist auch das Spielen mit Tennis- und Lederbällen nicht erlaubt. Tischtennis bzw. Basketball können in den dafür vorgesehenen Bereichen gespielt werden.

I. 19 Verhalten im Unterricht

Im Unterricht wird nicht gegessen; auch das Kaugummikauen ist unerwünscht. Lehrerinnen und Lehrer können in ihrem Unterricht erlauben, dass Wasser getrunken wird. Im Unterricht werden keine Kappen und Mützen getragen.

I. 20 a) Nutzung von Smartphones, Tablets, Künstlicher Intelligenz

Handys und ähnliche elektronische Geräte müssen stets innerhalb der Schule (Gebäude und Höfe) ausgeschaltet und weggepackt sein. Ausnahmen:

- In Absprache mit den Aufsicht führenden Lehrkräften sowie dem Sekretariat ist in Sonderfällen das Telefonieren auf dem Schulgelände gestattet.
- Für die Schülerinnen und Schüler ab der Stufe 8 ist die Nutzung von Handys außerhalb der Unterrichtszeiten im Pausenfoyer der Sekundarstufe II, in der Cafeteria und im Aulafoyer erlaubt. Persönlichkeitsrechte, besonders das Recht am eigenen Bild, dürfen nicht verletzt werden. Jugendgefährdende Inhalte dürfen nicht betrachtet und nicht verbreitet werden. Die Geräte werden nicht benutzt, um andere zu schikanieren.

Bei Verstößen gegen die Regeln wird das Handy bis zum Unterrichtsende eingezogen. In schwerwiegenden Fällen werden Schulleitung und Eltern hinzugezogen.

→ In Prüfungssituationen müssen sämtliche smarte Endgeräte ausgeschaltet in der Schultasche bleiben oder in der Nähe der Lehrkraft ausgeschaltet abgelegt werden.

I. 20 b) iPads

(Schulkonferenzbeschluss „Konzept zur Einführung (und Nutzung) von iPads“ 19.11.2025)

Für den Unterrichtsalltag wird ab Stufe 9 die Nutzung eines schulisch eingebundenen iPads vorausgesetzt und ist der Regelfall. Die Nutzung ist nur in den Unterrichtsräumen und in dafür explizit freigegebenen Bereichen analog zur Handy-Nutzung erlaubt.

Für schulisch eingebundene iPads gilt, dass diese über die Mobilgeräteverwaltung „Jamf“ des Schulträgers (Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen) administriert werden. Bei den so eingebundenen iPads ist das Aufspielen von Apps für den Unterrichtszeitraum nicht möglich. Die Entscheidung über das Aufspielen von Apps wird durch den Schulträger in Abstimmung mit dem LLG zentral über die Mobilgeräteverwaltung geregelt. Die vom Fachbereich Schulen aufgespielten Apps können nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben genutzt werden. Die Lehrkräfte sind zu jeder Zeit des Unterrichts berechtigt, die Nutzung des iPads einzuschränken. Die Umgehung von Beschränkungen, besonders in Klausuren, wird als Verstoß gegen die Schulordnung verstanden. Für zentrale Klausuren und Prüfungen gelten besondere Bestimmungen. Mit Hilfe von Jamf werden die iPads so eingestellt, dass nur die für die Prüfung erlaubte App genutzt werden kann, und zwar prüfungssicher.

Durch die zentrale Verwaltung ist der Schulträger jeder Zeit in der Lage, die Ortung des Gerätes vorzunehmen. Die Ortung wird allerdings nur im Falle eines gemeldeten Verlusts genutzt. Der Schulträger ist jedoch nicht zur Ortung der Geräte verpflichtet.

Schulordnung Sek I (November 2025)

Die Nutzung von privaten Endgeräten, also von nicht eingebundenen Tablets oder Smartphones, im Unterricht oder in Prüfungen ist nicht erlaubt.

I. 20 c) Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)

Die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) zu schulischen Zwecken, sei es zur Unterstützung bei Aufgaben, Hausarbeiten, Prüfungen oder sonstigen schulischen Arbeiten, ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich durch die Lehrkraft oder die Schule gestattet wird. Insbesondere ist es untersagt, KI-gestützte Anwendungen ohne vorherige Genehmigung in Prüfungs- und Leistungsnachweisen einzusetzen. Wird die Nutzung einer KI von der Lehrkraft erlaubt oder gar eingefordert, sind sämtliche Arbeiten, die mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz erstellt wurden, deutlich zu kennzeichnen. Es muss ebenfalls deutlich gemacht werden, welche Prompts verwendet wurden.

Konsequenzen bei Verstößen gegen die Nutzungsvorschriften für Smartphones (Handys), iPads, KI, Täuschungsversuchen

Grundsätzlich gilt: Wer unerlaubte Hilfsmittel bei sich führt oder nutzt begeht einen Täuschungsversuch, der nach § 6 (7) APO-Sek I geahndet wird. Hat die Lehrkraft den begründeten Verdacht, dass eine Prüfungsleistung nicht eigenständig erbracht worden sein kann, gilt auch dies als Täuschungsversuch. Darüber hinaus gilt:

- Wer in Prüfungssituationen (z.B. bei Klassenarbeiten) sein
 - Smartphone eingeschaltet hat, bei sich führt oder gar benutzt, und zwar auch außerhalb des Klassenraumes,
 - iPad unerlaubt nutzt und dabei u.U. die Beschränkungen der Nutzung umgeht, begeht einen Täuschungsversuch, der nach § 6 (7) APO-Sek I zur Prüfungsnote „ungenügend“ führen kann. Der Prüfling wird dazu gehört.
- Wer Prüfungsleistungen mit Hilfe von KI generiert, begeht einen Täuschungsversuch (es sei denn, die KI-Nutzung wurde explizit gefordert und kenntlich gemacht). Auch dieser Täuschungsversuch wird nach § 6 (7) APO-Sek I geahndet und kann zur Prüfungsnote „ungenügend“ führen. Der Prüfling wird dazu gehört.
- Darüber hinaus gilt jeder Täuschungsversuch als Verstoß gegen Schulordnung und Schulgesetz und wird mit erzieherischen oder disziplinarischen Maßnahmen nach § 53 Schulgesetz geahndet.

II. Entschuldigungsordnung

II. 1 Erkrankungen

Ist ein Schüler, eine Schülerin erkrankt, informieren Erziehungsberechtigte unverzüglich (am besten bis 7:55 Uhr morgens) die Schule über das krankheitsbedingte Schulversäumnis, indem sie ihr Kind über den Schulmanager krankmelden oder das Sekretariat informieren (Frau Schnitzler, 02171-711 120 / 02171-711-0, nicole.schnitzler@stadt.leverkusen.de). Eine Krankmeldung nach 7:55 Uhr kann nicht mehr über den Schulmanager vorgenommen werden, muss über das Sekretariat getätigt werden. Die Krankmeldung gilt gleichzeitig als Entschuldigung, eine weitere Entschuldigung ist nicht erforderlich.

→ Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach Ferientagen sind in besonderem Maße glaubhaft zu machen. Dazu muss eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

II. 2 Erkrankungen im Laufe eines Schultages

Wer im Laufe eines Tages erkrankt, meldet sich im Sekretariat (B115: Frau Schnitzler, A124: Frau Kühler) ab. Im Sekretariat wird sich telefonisch darüber versichert, dass die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind, dass das Kind nach Hause geht. Eine weitere Entschuldigung ist dann nicht mehr erforderlich.

II. 3 Beurlaubungen (vorhersehbares Fehlen)

Beurlaubungen für Arztbesuche, Führerscheinprüfungen, Hochzeiten etc. müssen bei Schulmanager eingetragen werden. Da diese Termine im Voraus bekannt sind, müssen sie auch im Voraus gemeldet werden. Für nichtvolljährige Schüler:innen ist eine Erklärung von Erziehungsberechtigten vorzulegen. Tagesaktuell angesetzte Arztbesuche müssen wie eine „Erkrankung im Laufe eines Schultages“ behandelt werden.

→ Für Klassenarbeits- oder Prüfungstage können keine Beurlaubungen genehmigt werden; hier muss die Schulpflicht unbedingt wahrgenommen werden.

→ Unmittelbar vor und nach Ferien- oder Feiertagen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Beurlaubungen durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

II. 4 Teilnahme am Sportunterricht

Können Schüler:innen zwar die Schule besuchen, aber nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so müssen sie im Sportunterricht dennoch anwesend sein. Sie treffen dazu Absprachen mit der Sportlehrkraft. Im Bedarfsfall ist mit der Klassenlehrkraft, Erprobungsstufen- oder Mittelstufenkoordination Rücksprache zu nehmen.

II. 5 Versäumnis einer Klassenarbeit¹

Klassenarbeitstermine werden frühzeitig zu Beginn eines Halbjahres über den Schulmanager veröffentlicht, so dass Kollisionen mit privaten Terminen vermieden werden können. Das Fehlen bei einer Klassenarbeit wird nur aus nicht von den Schüler:innen zu verantwortenden Gründen (z.B. Krankheit) akzeptiert.

¹ Die Regelungen gelten auch für alle anderen Arten von Prüfungen entsprechend. Für das Versäumnis einer Zentralen Klausur ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.